



## Friedhofsordnung für den Waldfriedhof Schöntal

### § 1 Geltungsbereich, Friedhofsverwaltung

Diese Friedhofsordnung gilt für den Waldfriedhof Schöntal auf dem (Gemarkung Schöntal-Aschhausen, Flst. Nr. 2443. "Steinig").

Die Friedhofsverwaltung erfolgt durch die Dorn Bestattungen GmbH, die einen verantwortlichen Betriebsleiter einsetzt, dem das Hausrecht auf dem Waldfriedhof übertragen ist.

### § 2 Nutzungsberechtigung

1) Im Waldfriedhof Schöntal kann bestattet werden, wer das Nutzungsrecht zur Urnenbestattung an einer Baumgrabstätte erworben hat oder von Nutzungsberechtigten bestimmt wird. Das Nutzungsrecht an einer Baumgrabstätte wird an Personen für einen Zeitraum von bis zu 60 Jahren verliehen, hierbei werden folgende Baumgrabstätten unterschieden:

#### a) Einzelbäume

Das Grabnutzungsrecht an Einzelbäumen bezieht sich auf Familienangehörige, Lebenspartner und im Leben verbundene Personen.

An einem Familienbaum sind bis zu 10 Bestattungen möglich.

#### b) Gemeinschaftsbäume

Die Grabnutzungsrechte an Gemeinschaftsbäumen wird auf 10 Bestattungen pro Baum beschränkt.

2) Die Bestattung erfolgt ausschließlich im Wurzelbereich der markierten und registrierten Bäume. Für die Bestattung dürfen nur biologisch abbaubare Urnen benutzt werden. Die Asche der Verstorbenen wird im Wurzelbereich der Bäume in einer Belegungstiefe von mindestens 0,70 m beigesetzt.

3) Alle Bäume sind in ihrem natürlichen Charakter zu belassen. Das Erscheinungsbild des Waldes ist beizubehalten und darf nicht verändert werden.



- 4) Die Friedhofsverwaltung oder ein von ihr beauftragter Dritter setzt unter Berücksichtigung der Wünsche der Hinterbliebenen die Zeit der Bestattung fest und nimmt die Beisetzung vor.
- 5) Bei Nichtbenutzung oder Teilbenutzung des Grabnutzungsrechtes oder bei vorzeitigem Verzicht auf eine Grabnutzung besteht kein Anspruch auf ganz oder teilweise Entgeltrückzahlung oder Entgelterlass.

### **§ 3 Betretungsrecht**

Das Betreten der Flächen des Waldfriedhofs Schöntal ist nur zur Tagzeit gestattet. Die Friedhofsverwaltung oder ein von ihr beauftragter Dritter kann beim Vorliegen besonderer Gründe das Betretungsrecht für Teilflächen oder insgesamt einschränken oder vorübergehend untersagen.

Bei Sturm ab Windstärke 8 (62 – 74 km/h), Gewitter und sonstigen Gefahrenlagen darf der Waldfriedhof Schöntal nicht betreten werden.

### **§ 4 Verhalten auf dem Waldfriedhof**

- 1) Jeder Besucher des Waldfriedhofs Schöntal hat sich der Würde des Friedhofes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen der Friedhofsverwaltung oder eines von ihr beauftragten Dritten ist Folge zu leisten
- 2) Innerhalb des Waldfriedhofs Schöntal ist nicht gestattet:
  - a) Beisetzungen zu stören;
  - b) das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht besondere Erlaubnis hierzu erteilt ist; ausgenommen von diesem Verbot sind Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung;
  - c) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben;
  - d) an Sonn- und Feiertagen oder in der zeitlichen Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen;
  - e) Druckschriften zu verteilen; ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind;
  - f) den Wald und die Anlagen zu verunreinigen;
  - g) Abraum oder Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze abzulegen;
  - h) Veranstaltungen jeglicher Art durchzuführen;
  - i) zu lärmern oder zu lagern;
  - j) zu rauchen.
- 3) Wer gegen vorstehende Bestimmungen verstößt, kann vom Betretungsrecht ausgeschlossen werden. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit diese mit dem Zweck und der Würde des Waldfriedhofs vereinbar sind.



4) Totengedenkfeiern und andere nicht unmittelbar mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Sie sind spätestens eine Woche vor Durchführung anzumelden.

### **§ 5 Ruhezeit**

Die Ruhezeit beträgt (sofern keine andere gesetzliche Regelung getroffen wird) für jede bestattete Urne jeweils 15 Jahre.

Die Bestattung einer Urne ist nur zulässig, wenn die restliche Nutzungszeit noch mindestens 15 Jahre beträgt.

### **§ 6 Nutzungsbeschränkung, Vorschriften zur Gestaltung**

Der gewachsene und grundsätzlich naturbelassene Waldfriedhof Schöntal darf in seinem Erscheinungsbild nicht gestört oder verändert werden. Es ist nicht zulässig, den Wald zu bearbeiten, zu schmücken oder in sonstiger Form zu verändern.

Im Wurzelbereich der Bäume und auf dem Waldboden dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden. Insbesondere ist es nicht gestattet:

- a) Grabmale, Gedenksteine oder Baulichkeiten zu errichten,
- b) Aufbauten zu errichten,
- c) Kränze, Grabschmuck oder Erinnerungsstücke niederzulegen,
- d) Kerzen oder Lampen aufzustellen,
- e) ohne Erlaubnis der Friedhofsverwaltung Anpflanzungen vorzunehmen.
- f) das Befestigen von jeglichen Dingen am Bestattungsbaum

Einzelne Blumen, Blütenblätter und kleine liegende Blumensträuße sind toleriert.

Alle anderen Gegenstände, Blumen und Anpflanzungen werden von der Friedhofsverwaltung entfernt und entsorgt.

### **§ 7 Kennzeichnung der Baumgrabstätte**

Die Bestattungsbäume erhalten zu ihrem Auffinden Registriernummern. Zusätzlich ist pro Grabplatz maximal ein von der Friedhofsverwaltung zur Verfügung gestelltes und angebrachtes Namensschild mit einer Maximalfläche von 10 x 10 cm erlaubt. Die Aufschrift des Schildes kann (bei Einzelbäumen- entfällt) von den Erwerbern selbst bestimmt werden. Der Name des oder der Verstorbenen muss enthalten sein.

Aufschriften, die gegen die guten Sitten verstoßen, sind nicht zulässig. (Bei Gemeinschaftsbäumen kann auf Wunsch Vor- und Zuname der beigesetzten Personen angegeben werden.) entfällt



### **§ 8 Pflege der Grabstätten**

Der Waldfriedhof Schöntal ist ein naturnah bewirtschafteter Wald. Die forstliche Bewirtschaftung erfolgt wie bisher im Rahmen der geltenden Bestimmungen unter umfassender Rücksichtnahme auf die Bestattungsbäume. Grabpflege im herkömmlichen Sinne ist deshalb nicht zulässig.

Die Friedhofsverwaltung oder ein von ihr beauftragter Dritter darf Pflegeeingriffe am Baumbestand durchführen, wenn diese aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht oder der Erhaltung geboten sind. Pflegeeingriffe durch Angehörige von Verstorbenen oder nicht vom Betreiber beauftragten Dritten sind nicht zulässig.

### **§ 9 Betreten auf eigene Gefahr, Haftungsbeschränkung**

Beim Waldfriedhof handelt es sich um ein Grundstück in freier Natur, das bewusst im natürlichen Zustand belassen bleiben soll. Das Betreten des Waldfriedhofs erfolgt auf eigene Gefahr, insbesondere hinsichtlich von Bodenunebenheiten, Winterglätte und herab fallenden Ästen. Bei Dunkelheit, Sturm und/oder Gewitter darf der Waldfriedhof Schöntal nicht betreten werden.

Die Haftung des Eigentümers und/oder die Dorn Bestattungen GmbH und/oder deren Beauftragten für leichte Fahrlässigkeit ist beschränkt auf Ansprüche wegen Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie auf Ansprüche aus schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, durch die der Vertragszweck gefährdet wird.

Sie haften nicht für Schäden, die durch nicht vorschriftsmäßige Benutzung des Waldfriedhofs, durch Tiere oder durch Naturereignisse entstehen. Ihnen obliegen keine über die allgemeine Verkehrssicherungspflicht hinausgehende Überwachungs- und/oder Gefahrabwendungspflichten.

### **§ 10 Auszug aus dem Strafgesetzbuch**

**§ 167 a StGB:** Wer eine Bestattungsfeier absichtlich oder wissentlich stört, wird mit Freiheitsstrafe bis zum 3 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

**§ 168 StGB:** Wer unbefugt ... die Asche eines verstorbenen Menschen wegnimmt oder wer daran beschimpfenden Unfug verübt, wird mit Freiheitsstrafe bis zum 3 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Ebenso wird bestraft, wer eine Aufbewahrungsstätte, Beisetzungsstätte oder öffentliche Totengedenkstätte zerstört oder beschädigt oder wer dort beschimpfenden Unfug verübt. Der Versuch ist strafbar.



### **§ 11 Gesetzliche Grundlagen**

Gesetzliche Grundlagen sind das Bestattungsgesetz und die Bestattungsverordnung in ihren jeweils gültigen Fassungen.

### **§ 12 Änderungsvorbehalt**

Die Friedhofsverwaltung behält sich vor, diese Friedhofsordnung von Zeit zu Zeit nach billigem Ermessen und mit Zustimmung der Genehmigungsbehörde an geänderte wirtschaftliche und rechtliche Verhältnisse anzupassen.

Schöntal, den 1. Mai 2014

